

„Trägerübergreifendes Landeskonzzept Schulsozialarbeit“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Gesundheit

Letzter Stand: Januar 2025

Kontext

Durch die Verankerung der Schulsozialarbeit als Aufgabe von Schulen im Schulgesetz kann die gemeinsame Verantwortung von Schule und Jugendhilfe klargestellt werden. Der Auftrag der Jugendhilfeträger leitet sich unverändert aus dem SGB VIII. Nach § 13a SGB VIII kann im Landesrecht Näheres über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit geregelt werden. Zudem wurden die zuständigen Ministerien befragt, ob trägerübergreifende Landeskonzepete für den Einsatz von Schulsozialarbeit existieren.

Die Bundesländer sollten durch rechtliche und konzeptionelle Vorgaben die Aufgaben, Rollen sowie Qualitätsstandards für den Einsatz von Schulsozialarbeiter*innen definieren. Zudem wurde betrachtet, ob der Ausbau durch Förderprogramme und fachliche Begleitung des Landes unterstützt wird. Eine qualitative Bewertung der Landesförderung wurde für diesen Indikator nicht vorgenommen, da diese im Indikator „Anzahl der vom Land finanzierten Stellen für Schulsozialarbeit“ berücksichtigt wird.

Erhebungsmethode

Eigene Recherche; Befragung der zuständigen Ministerien

Skalierung

Teilindex 1: Schulsozialarbeit ist als fester Bestandteil im Schulgesetz bzw. durch einen verbindlichen Erlass geregelt, und es existiert ein trägerübergreifendes Landeskonzzept für den Einsatz von Schulsozialarbeiter*innen.

Teilindex 0,5: Entweder gibt es ein trägerübergreifendes Landeskonzzept ohne eine verbindliche Regelung der Schulsozialarbeit oder eine verbindliche Regelung ohne ein solches Konzzept.

Teilindex 0: Weder eine gesetzliche oder per Erlass geregelte Verankerung der Schulsozialarbeit noch ein trägerübergreifendes Landeskonzzept existieren.

Bundesland	Grundlage	Wert
------------	-----------	------



<p>Baden-Württemberg</p>	<p>Im Bundesland gibt es weder eine gesetzliche Verankerung im Schulgesetz noch ein trägerübergreifendes Landeskonzept.</p> <p>Allerdings hat das Ministerium für Soziales und Integration in den Grundsätzen zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit), die künftig durch die Verwaltungsvorschrift Schulsozialarbeit abgelöst werden, bestimmte Vorgaben gemacht, die Voraussetzung für eine Förderung aus Landesmitteln sind. Demnach ist die Schulsozialarbeit ein eigenständiges Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe und umfasst sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Angebote der Schulsozialarbeit wenden sich auf Grundlage von §§ 13 und 13a SGB VIII an alle jungen Menschen einer Schule, insbesondere durch Beratung und Begleitung dieser und deren Eltern bzw. Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie der Lehrkräfte, Gruppenarbeit und Unterstützung beim Übergang von der Schule in den Beruf. Mit dem differenzierten Angebotsspektrum der Schulsozialarbeit können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Dabei orientiert sich Schulsozialarbeit am sozialraumorientierten Ansatz.¹ Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich seit dem Jahr 2012 zu einem Drittel an den Kosten der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Dieses finanzielle Engagement wird im Indikator „Anzahl der Schüler*innen pro Schulsozialarbeiter*in“ berücksichtigt.</p> <p>Zudem gibt es Rahmenkonzeptionen für die Durchführung von Schulsozialarbeit in</p>	<p>0</p>
---------------------------------	--	----------

¹ Die Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25.05.2020, Az.: 23-6972.1/7, sind abrufbar unter: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Kinder-Jugendliche/20_05_25_Foerdergrundsaeetze_Schulsozialarbeit.pdf (22.01.25)



	<p>verschiedenen Städten (z.B. Stuttgart oder Tübingen).</p> <p>Die LAG Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg hat Standards für die Schulsozialarbeit erarbeitet, die das Verständnis der Mitgliedsverbände der LAG Jugendsozialarbeit für das Handlungsfeld Schulsozialarbeit aufzeigt. Diese wurden 2023 überarbeitet und weisen viele Gemeinsamkeiten mit den Voraussetzungen zur Förderung der Schulsozialarbeit in BW auf, gehen in Teilen aber mehr ins Detail.</p> <p>Ebenso hat das Netzwerk Schulsozialarbeit im Jahr 2024 eine Handreichung zu Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit für Baden-Württemberg herausgebracht. Auch diese weist Gemeinsamkeiten mit den Voraussetzungen zur Förderung der Schulsozialarbeit in BW auf, setzt aber mit einer konkreteren Beschreibung der praktischen Arbeitsweise selbstverständlich einen anderen Fokus als die Fördervoraussetzungen des Sozialministeriums.</p>	
<p>Bayern</p>	<p>Im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) ist die Unterstützung der Erziehungsarbeit der Schule durch Schulsozialpädagog*innen verankert. Nach Artikel 60 Abs. 3 BayEUG „unterstützen (die Sozialpädagog*innen) die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit.“</p> <p>Auf dieser und den Grundlagen des SGB VIII basiert die Förderung und Entwicklung von Schulsozialarbeit an bayerischen Schulen auf zwei Säulen:</p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat zur Ausführung Richtlinien für den Einsatz von Schulsozialpädagog*innen im Programm</p>	<p>1</p>



	<p>„Schule öffnet sich“ erlassen.² Darin sind Aufgaben und Tätigkeitsfelder näher definiert. Mit dem Programm „Schule öffnet sich“ werden 250 Vollzeitäquivalente für Schulsozialpädagog*innen in allen Schularten finanziert (Stand Frühjahr 2024).</p> <p>Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales unterstützt im Rahmen von „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“ die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Pflichtaufgabe nach § 13 SGB VIII.³ Darin sind Aufgaben und Tätigkeitsfelder näher geregelt. Mit dem JaS-Programm werden landesweit Vollzeitäquivalente finanziert. Das Landesjugendamt setzt zudem mit gezielten flächendeckenden Fortbildungsveranstaltungen die fachpolitischen Zielsetzungen des Regelförderprogramms zur Jugendsozialarbeit an Schulen landesweit um. Beispielsweise ist im Jahr 2024 ein Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern erschienen.⁴</p>	
<p>Berlin</p>	<p>In § 5b Schulgesetz Berlin ist die schulbezogene Jugendsozialarbeit verankert. Damit wird klargestellt, dass schulbezogene Jugendarbeit zum schulischen Angebot gehört. Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt. Zudem wird die Aufgabe von schulbezogener Jugendsozialarbeit als ein lebensweltorientiertes, niedrighschwelliges Angebot zur ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung definiert.</p>	<p>1</p>

² Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek) vom 11. Dezember 2020, Az. IV.10-BS4305.18.1/55/2, ist abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_2_4_K_11698>true (21.01.25)

³ Die Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen vom 26. September 2024, Az. IV4/0113.01-3/404, ist abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2024-481/> (Zugriff am 21.02.25)

⁴ Reber, Martin 2024: Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen in Bayern. Abrufbar unter: <https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/jas-handbuch.pdf> (Zugriff am 21.01.25).



	<p>In einer Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Qualitätssicherung verbindliche Standards festgelegt.⁵ Die intensive und systematische Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme für die Bildung und Erziehung aller Schüler*innen, eine gemeinsam erarbeitete Konzeption, ein Kooperationsvertrag und programminterne Tandem-/Tridem-Fortbildungen bilden die Eckpunkte des Programms. Die Umsetzung und fachliche Begleitung des Programms erfolgt durch die Programmagentur der Stiftung SPI. Im Programm sind aktuell 637 der knapp 700 allgemeinbildenden öffentlichen Schulen (alle Schularten) eingebunden.</p>	
Brandenburg	<p>Im Bundesland gibt es weder eine gesetzliche Verankerung im Schulgesetz noch ein trägerübergreifendes Landeskonzept.</p> <p>Zwar sind die Schulen in Brandenburg nach § 9a Brandenburgisches Schulgesetz verpflichtet, mit den Trägern der Schulsozialarbeit zusammenzuarbeiten, sofern Schulsozialarbeit an der Schule stattfindet. Allerdings wird Schulsozialarbeit nicht als verbindlicher Bestandteil von Schule statuiert.</p> <p>Nach Auskunft des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg gibt es im Bundesland kein Landeskonzept für den Einsatz von Schulsozialarbeiter*innen. Als Grund wurde angeführt, dass der überwiegende Anteil der Finanzierung der Stellen aufgrund der Zuständigkeit von der kommunalen Ebene geleistet werde. Die LAG Sozialarbeit an Schulen Brandenburg e.V. hat die bestehenden Qualitätsrichtlinien und</p>	0

⁵ Die Rahmenrichtlinie für das Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ ist abrufbar unter: https://www.spi-programmagentur.de/fileadmin/user_upload/Programmagentur/Dokumente/SenBJF_Rahmenrichtlinie_Landesprogramm_Jugendsozialarbeit_an_Berliner_Schulen.pdf (Zugriff am 22.01.2025)



	Rahmenkonzepte zur Schulsozialarbeit der Landkreise aufgelistet. ⁶	
Bremen	<p>Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 Bremisches Schulgesetz sind sozialpädagogische Fachkräfte Teil des Schulpersonals. Sie sind „an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig [...] ohne zu unterrichten oder zu unterweisen.“</p> <p>Für die Beschäftigung von Schulsozialarbeiter*innen im Regelbetrieb gilt das „Rahmenkonzept für Schulsozialarbeit“ der Senatorin für Kinder und Bildung.⁷ Es bietet eine fachliche Orientierung und einen Rahmen, der Gestaltungsmöglichkeiten und anerkannte Standards begründet. Es gilt trägerübergreifend für alle Formen von Schulsozialarbeit.</p>	1
Hamburg	<p>In § 35 Hamburgisches Schulgesetz ist die schulpsychologische und sozialpädagogische Beratung zur Unterstützung von Schüler*innen und ihren Sorgeberechtigten verankert.</p> <p>Für die beruflichen Schulen gibt es seit Frühjahr 2024 eine Rahmenkonzeption Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen. Für die allgemeinbildenden Schulen gibt es ein Rahmenkonzept seit 2025.⁸ Dieses zielt darauf ab, das professionelle Handeln der Schulsozialarbeitenden sowohl in bestehenden als auch in neu etablierten schulischen Kontexten strukturell zu verankern und zu rahmen. Im Rahmenkonzept werden nicht nur die konkreten Einsatzmöglichkeiten der Schulsozialarbeitenden</p>	1

⁶ Mehr Infos auf der Webseite der LAG Sozialarbeit an Schulen Brandenburg e.V., abrufbar unter: <https://www.schulsozialarbeit-brandenburg.org/richtlinien> (letzter Zugriff am 22.01.25)

⁷ Das Rahmenkonzept Schulsozialarbeit – zur sozialen Arbeit an Bremer Schulen ist abrufbar unter: <https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/broschuere-rahmenkonzept-schulsozialarbeit-zur-sozialen-arbeit-an-bremer-schulen-175094> (Zugriff am 21.01.25)

⁸ Mehr Infos unter: <https://www.hamburg.de/resource/blob/1009726/b22a5becfe41b085b6f08238e3d0d53b/rahmenkonzeption-schulsozialarbeit-data.pdf> (letzter Zugriff am 17.03.2025)



	<p>thematisiert, sondern auch die angestrebte Vernetzung dieser Fachkräfte innerhalb der jeweiligen Schule sowie mit externen Kooperationspartnerinnen und -partnern.</p> <p>Parallel dazu fördert Hamburg den Ausbau von Schulsozialarbeit, was im Indikator „Anzahl Schüler*innen pro Schulsozialarbeiter*in“ berücksichtigt wird.</p>	
Hessen	<p>Sozialpädagogische Mitarbeiter*innen werden an verschiedenen Stellen im Hessischen Schulgesetz genannt, allerdings werden darin keine Aufgaben der Schulsozialarbeit definiert. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrag gibt es den Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS).⁹ Sie sollen Schüler*innen ergänzend zum Unterricht in ihrem Lernprozess stärken. Im Rahmen des Programms sind die Aufgaben und Rollen dieser Fachkräfte ausführlich definiert. Die Stärkung multiprofessioneller Teams stand und steht dabei im Fokus des schulpolitischen Handelns. Die sozialpädagogischen Fachkräfte für unterrichtsbegleitende Unterstützung (UBUS) begleiten Kinder und Jugendliche im Unterricht und beim Lernen.</p> <p>Die Broschüre „Unterrichtsbegleitende Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) – Informationen – Impulse – Unterstützung“ des hessischen Kultusministeriums, gibt einen Überblick über das Arbeitsfeld der sozialpädagogischen Fachkräfte in hessischen Schulen.</p>	0,5
Mecklenburg-Vorpommern	<p>In § 59 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind die Aufgaben und Funktionen sozialpädagogischer Beratung, Begleitung und Betreuung definiert.</p>	0,5

⁹ Quelle



	<p>Zudem ergänzt § 59a kooperative Erziehungs- und Bildungsangebote der Jugendhilfe an Schulen.</p> <p>Das Sozialministerium hat gemeinsam mit dem Bildungsministerium 2015 „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern“ erarbeitet und den Akteurinnen und Akteuren der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt. Aktuell werden diese Empfehlungen durch die Steuerungsgruppe Schulsozialarbeit, in der neben dem Sozialministerium M-V das Bildungsministerium M-V, die kommunale Seite, die Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Landesfachverband Schulsozialarbeit M-V, der Landesjugendring, der Landesjugendhilfeausschuss, die Gewerkschaften, die Wissenschaft, der Landeschülerrat und der Landeselternrat vertreten sind, überarbeitet und aktualisiert. Diese Empfehlungen bilden den Leitfaden für das Handeln in der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern.</p>	
<p>Nieder- sachsen</p>	<p>In Niedersachsen regelt der Runderlass „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ auf Basis des Bildungsauftrags (§ 2 Niedersächsisches Schulgesetz) den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte.¹⁰ So regelt dieser den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte in der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung im Landesdienst. Es werden unter anderem Aufgaben und Rahmenbedingungen definiert.</p> <p>Um die Aktivitäten der Mitarbeiter*innen in der schulischen Sozialarbeit in unterschiedlicher Trägerschaft aufeinander abzustimmen, haben das Niedersächsische Kultusministerium, das Niedersächsische Ministerium für Soziales,</p>	<p>1</p>

¹⁰ Mehr Infos unter:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ausbau_schulischer_sozialarbeit_in_landesverantwortung/erlass_soziale_arbeit_in_schulischer_verantwortung/konzept-soziale-arbeit-in-schulischer-verantwortung-150693.html (Zugriff am 23.01.2025)



	<p>Gesundheit und Gleichstellung, der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege gemeinsam einen Orientierungsrahmen für die Kooperation von sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung und Kinder- und Jugendhilfe erarbeitet.¹¹</p> <p>In einer Vereinbarung zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen ist zudem die Finanzierung des Programms durch das Land festgelegt (berücksichtigt beim Indikator Schulsozialarbeiter*innen pro Schüler*in).</p>	
Nordrhein-Westfalen	<p>Die „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ ist im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung geregelt.¹² Darin werden Aufgaben und Rahmenbedingungen von Schulsozialarbeit definiert.</p> <p>Laut Ministerium gibt es kein trägerübergreifendes Landeskonzept zur Schulsozialarbeit in NRW. Über das Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit“ in Nordrhein-Westfalen wird die Beschäftigung von Schulsozialarbeiter*innen durch Kommunen finanziell unterstützt (berücksichtigt beim Indikator Schulsozialarbeiter*innen pro Schüler*in).</p>	0,5
Rheinland-Pfalz	<p>Im Bundesland gibt es weder eine gesetzliche Verankerung im Schulgesetz noch ein trägerübergreifendes Landeskonzept.</p> <p>Zwar ist die Zusammenarbeit von Schulen in Rheinland-Pfalz mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, nach § 19 Schulgesetz festgelegt.</p>	0,5

¹¹ Abrufbar unter: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/ueber-uns/rlsb/soziale-arbeit-schule> (Zugriff am 23.01.2025)

¹² Abrufbar unter: <https://bass.schule.nrw/8598.htm> (Zugriff am 21.01.25)



	<p>Allerdings wird Schulsozialarbeit nicht als verbindlicher Bestandteil von Schule statuiert.</p> <p>Der Landesjugendhilfeausschuss RLP hat mit Beschluss vom 21. September 2020 Empfehlungen zur Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz verabschiedet. Das Papier beschreibt das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit und zeigt Wege für ein Gelingen auf.¹³</p> <p>Als unterstützende Infrastruktur gibt es in Rheinland-Pfalz 14 Schulpsychologische Beratungszentren unter dem Dach des Pädagogischen Landesinstituts mit regionalen Zuordnungen zu den Schulen, so dass in der Region gezielt und durch die Nutzung kurzer Wege in gewachsenen Beziehungsstrukturen beraten, unterstützt und vermittelt werden kann. Zudem bietet die Schulpsychologie Fortbildungen – in Kooperation mit anderen Stellen – zu pädagogisch-psychologischen Themen an, wie beispielsweise „Begabungsförderung“, „Mobbingprävention“, „Schutzkonzeptentwicklung“ oder „Krisenmanagement“.¹⁴</p>	
Saarland	<p>Nach § 2 Abs. 3 des Schulmitbestimmungsgesetzes (SchumG) werden Schulsozialarbeiter*innen als fester Bestandteil von Schulen genannt, die zur Erfüllung des Erziehungsauftrags von Schule beitragen. In § 5b SchumG ist weiter geregelt, dass Schulsozialarbeiter*innen mit Lehrkräften gleichberechtigt zusammenarbeiten, „um Schülerinnen und Schüler in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und zur gleichberechtigten, selbstbestimmten Teilhabe zu befähigen.“</p>	0,5
Sachsen	<p>Nach § 1 Abs. 4 Sächsisches Schulgesetz ist festgelegt, dass für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der</p>	1

¹³ Abrufbar unter:

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Themen/Kinder/Downloads/Jugendarbeit_Jugendsozialarbeit/Empfehlung_Schulsozialarbeit.pdf (Zugriff am 23.01.2025)

¹⁴ Abrufbar unter: <https://bildung.rlp.de/schulpsychologie/kontakt>



	<p>Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen sollen. Bei der Finanzierung und Umsetzung dieser Aufgabe arbeiten der Freistaat Sachsen und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusammen.</p> <p>Mit der Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen wird der besondere Beitrag der Schulsozialarbeit als Entwicklungs- und Bildungsbegleiterin, ihre spezifische Rolle und ihr Auftrag als Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe konkretisiert.¹⁵ Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen im Rahmen der Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land Sachsen auf Grundlage der FRL Schulsozialarbeit jeweils ein regionales Gesamtkonzept vorhalten, welches sich an der genannten Fachempfehlung orientiert.</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>Nach § 1 Abs. 4b Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts ergänzt die Schulsozialarbeit den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten. Die Schulen arbeiten im Rahmen der Schulsozialarbeit mit anerkannten Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe zum Schutz des Kindeswohls zusammen.</p>	0,5
Schleswig-Holstein	<p>Nach § 6 Abs. 6 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes unterstützt die Schulsozialarbeit die Schulen bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages.</p> <p>Im Januar 2023 wurde der Orientierungsrahmen zur Förderung von Schulsozialarbeit veröffentlicht.¹⁶ Darin werden unter anderem Aufgaben und Qualifikation geregelt.</p>	1

¹⁵ Abrufbar unter: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11783> (Zugriff am 17.03.2025)

¹⁶ Mehr Infos unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/1/inklusive_schule/Downloads/Schulsozialarbeit_Orientierungsrahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Zugriff am 21.01.2025)



<p>Thüringen</p>	<p>Nach § 35a Thüringer Schulgesetz können zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule in allen Schularten und Schulformen Schulsozialarbeiter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder der Träger der freien Jugendhilfe als sonstiges unterstützendes Personal tätig werden.</p> <p>Zum Landesprogramm Schulsozialarbeit hat der Landesjugendhilfeausschuss für die Umsetzung der Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen „Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit“ (7. März 2022) beschlossen, die nach den Vorgaben der Richtlinie Schulsozialarbeit anzuwenden sind.¹⁷ Darin sind Ziele, Aufgabenfelder und Rahmenbedingungen definiert.</p>	<p>1</p>
-------------------------	--	----------

¹⁷ Mehr Infos unter:
https://bildung.thueringen.de/fileadmin/ministerium/publikationen/2024_Fachliche_Empfehlungen_Schulsozialarbeit.pdf (Zugriff am 23.01.2025)

